

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung

I. Allgemeines:

Mit Blick auf die Stabilisierung des Infektionsgeschehens und die weiter steigende Durchimpfungsrate können voraussichtlich in rund zehn Tagen schrittweise weitere Lockerungen gesetzt werden (s dazu insbesondere die fachliche Begründung). Gleichzeitig werden durch die gegenständliche Novelle Redaktionsversehen behoben. Klargestellt wird, dass bei einem Anstieg der Infektionszahlen sämtliche Öffnungsschritte nicht gesetzt werden können und es zu einer Änderung der geplanten Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und rasche Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach in den rechtlichen Begründungen der Vorgängerverordnungen dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

Da aber davon auszugehen ist (s dazu die fachlichen Begründungen), dass die Infektionszahlen auf aktuellem Niveau bleiben und eine immer höhere Durchimpfungsrate besteht, wird im Lichte der besseren (wirtschaftlichen) Planbarkeit – speziell im Hinblick auf Bewilligungspflichten – die Verordnung erneut vorzeitig kundgemacht.

II. Abstands- und Maskenpflicht:

Es wird auf Grund der aktuell niedrigen Infektionszahlen und der weitaus geringeren epidemiologischen Gefahr im Freien von der Maskenpflicht im Freiluftbereich abgesehen.

Der Mindestabstand, der aufgrund der besonderen Gefahrenlage durch die Verbreitung von Virusvarianten auf zwei Meter erhöht wurde, kann aufgrund der erfolgreichen Eindämmung des Infektionsgeschehens wieder auf den unteren Bereich der Abstandsempfehlung von einem Meter reduziert werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass Zuwiderhandlungen bei Nichtvorliegen eines Ausnahmegrundes verwaltungsstrafbewehrt sind, ist eine Reduktion vor dem Hintergrund der günstigen Entwicklung der epidemiologischen Lage angemessen.

S dazu die fachlichen Begründungen.

III. Quadratmeterregelung, Sperrstunde und Zusammenkünfte zwischen 22.00 und 05.00 Uhr:

Auf Grund der aktuell positiven Entwicklung der Infektionszahlen kann von der bisher in Geltung stehenden Sperrstunde (22.00 Uhr) abgesehen werden und – im Sinne einer schrittweisen Öffnung – auf 24.00 Uhr verschoben werden. Um Menschenansammlungen vor Betriebsstätten der Gastronomie weiterhin zu vermeiden, wird auch weiterhin ein Konsumationsverbot im Umkreis von 50m um Betriebsstätten vorgesehen. Von einer Sonderregelung für Zusammenkünfte zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr des folgenden Tages wird mangels aktueller Notwendigkeit abgesehen (s dazu die fachliche Begründung). Auch die Quadratmeterregelung kann mit Blick auf die generelle Verringerung des Mindestabstands einheitlich auf 10 m² pro Person/Kunde herabgesetzt werden.

IV. § 1 Abs. 2 (Tagesfristen):

Zu Beginn der 22. Kalenderwoche konnte die EU-Verordnung „...über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie“ finalisiert werden. Die Gültigkeitsdauern der Zertifikate sind dadurch auf europäischer Ebene (u.a. für das Genesenenzertifikat mit 180 Tagen) auf Grund der EU-Verordnung mit der Einheit „Tagen“ fixiert und damit unmittelbar anwendbar. Damit die nationalen Regelungen der EU-Verordnung nicht widersprechen und mit den unionsrechtlichen Regelungen im Einklang stehen, werden daher auch die Fristen in der COVID-19-Öffnungsverordnung dahingehend angepasst. Nur durch diese Harmonisierung ist eine adäquate Umsetzung der EU-Verordnung sichergestellt.

V. § 4 (Taxis, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse):

Es wird auf Grund der aktuell niedrigen Infektionszahlen und der weitaus geringeren epidemiologischen Gefahr von Beschränkungen bei „privaten“ Fahrgemeinschaften abgesehen, zumal hier ohnehin von einem familiären, überschaubaren Setting und einer Nachverfolgbarkeit der Kontakte auszugehen ist. Dies gilt auch für berufliche Fahrten (Fahrten aus „beruflichen Gründen“) in „beruflichen“ Fahrgemeinschaften, die in festen Teams, bzw. in ebenso überschaubarem Setting wie private Fahrgemeinschaften stattfinden und von einer einfachen Nachverfolgbarkeit der Kontakte auszugehen ist.

Zudem können auch entsprechende Lockerungen im Bereich der Reisebusse und Ausflugsschiffe vorgenommen werden (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, s dazu die fachliche Begründung). Klargestellt wird, dass ein damit im Zusammenhang stehendes, organisiertes Rahmenprogramm eine Zusammenkunft gemäß § 13 darstellt (zB Busfahrt mit anschließender Wanderung, Stadtbesichtigung usgl) und für diese Aktivitäten die Regelungen des § 13 zur Anwendung gelangen. Klargestellt wird, dass Autos, Reisebusse usgl. geschlossene Räumlichkeiten iSd Verordnung darstellen.

Zudem wird klargestellt, dass ein Reisebus keine Besuchergruppe iSd §§ 6 oder 13 darstellt.

VI. § 10 Abs. 4a (Regelung für Arbeitnehmer von Betriebsstätten der Gastgewerbe mit unmittelbarem Kundenkontakt):

Weitere Öffnungsschritte im Bereich der Gastronomie (indoor acht Personen zzgl Minderjährige, outdoor 16 Personen zzgl Minderjährige) sind nur möglich, wenn auf anderer Seite entsprechend strengere Maßnahmen gesetzt werden. So sind künftig Betreiber und Arbeitnehmer von Betriebsstätten der Gastgewerbe mit unmittelbarem Kundenkontakt verpflichtet, dauerhaft – und nicht wie bisher alle sieben Tage – einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen.

Eine Public Health Studie aus Norwegen, die das SARS-CoV-2 Infektionsrisiko von 3,5 Millionen Bewohnern im arbeitsfähigen Alter während der 1. und 2. COVID 19-Welle in Norwegen untersuchte, zeigte deutlich unterschiedliche berufsgruppenspezifische Infektionsrisiken auf. Das Risiko für Personal der Gastronomie, war dabei im Verlauf der 2. Welle im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung um das 1,1-3fache erhöht (<https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.10.29.20220426v2>). Dies ist insbesondere von Bedeutung, da das Personal der Gastronomie im beruflichen Setting mit KundInnen in Kontakt kommt, die aufgrund der Konsumation von Speisen und Getränken naturgemäß keine Mund-Nasen-Abdeckung oder Schutzmasken tragen (Unterschied zu sonstigen – körpernahen –

Dienstleistungen). Dem kann durch eine Anpassung der Testfrequenz und die Verpflichtung zum Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske auch im Freien entgegengewirkt werden.

Siehe dazu die fachliche Begründung.

VII. § 13 Abs. 1 (Zusammenkunftsregelung):

Analog zur Besuchergruppenregelung in der Gastronomie werden auch in § 13 die entsprechenden Personengrenzen erhöht. In Bezug auf den Entfall der strengeren Regelung zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr des folgenden Tages wird auf Punkt III. verwiesen.

VIII. § 13 Abs. 7 (Proben und künstlerische Darbietungen):

In einem weiteren Öffnungsschritt werden künftig wieder Proben und künstlerische Darbietungen im Setting der Regelungen des § 13 Abs. 2 (Anzeigepflicht, Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, Abstandspflicht, keine Verabreichung von Speisen und Getränken) für zulässig erklärt. Klargestellt wird, dass mangels Verweises auf Abs. 6 keine Maskenpflicht besteht. Zulässig sind – durch den Verweis auf § 8 Abs. 6 Z 2 lit. b – nunmehr analog zum Sport auch kurzfristige darbietungstypische Unterschreitungen.

IX. § 13 Abs. 9 (Zusammenkunftsregel für die Konstellation acht Erwachsene zzgl Minderjähriger):

Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Abstands- und Maskenpflichten im Sinne der nunmehr vorgenommenen Lockerungen für Zusammenkünfte nicht gelten, wenn daran nicht mehr als acht Personen (zzgl. Minderjähriger) teilnehmen.

X. § 14 (Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager):

Auf Grund der aktuell positiven Entwicklung der Infektionszahlen und die Stabilisierung des Infektionsgeschehens können im außerschulischen Betreuungsbereich weitere Lockerungen vorgesehen werden. So sind künftig Zusammenkünfte mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig. Betreuungspersonen sind in diese Höchstzahl nicht miteinzurechnen.

Durch die Aufnahme des Passus „beim erstmaligen Betreten“ wird bestimmt, dass bei mehrtägigen Zusammenkünften lediglich beim erstmaligen Einfinden ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen ist. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um eine epidemiologische Einheit handelt und Kontakte nach „außen“ meist nicht stattfinden.

XI. § 16a Abs. 5 (Gelegenheitsmärkte):

Für reine Verkaufsmärkte wird nunmehr in § 16 Abs. 5 aus Gründen der Vollzugstauglichkeit (einzelne Verkaufsstände an Plätzen, keine „Haupteingänge“ im herkömmlichen Sinn) normiert, dass die Kontaktdatenerhebungspflicht und die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht gilt. Dies ist zudem vor dem Hintergrund gerechtfertigt, da bei reinen Verkaufsmärkten davon auszugehen ist, dass es zu einer kurzen Verweildauer – ähnlich zu Betriebsstätten – der Kunden kommt. Dies im Unterschied einerseits zu Gelegenheitsmärkten mit

Eventcharakter (Rahmenprogramm, Attraktionen etc.), wo mit einer längeren Aufenthaltsdauer und einer vermehrten Interaktion mit anderen Personen zu rechnen ist, und andererseits zu Publikumsmessen, bei denen der Nachweis auf Grund der unterschiedlichen Struktur kontrolliert werden kann und diese zudem hauptsächlich in geschlossenen Räumen stattfinden.

XII. § 17 Abs. 6 und Abs. 8 Z 1 (Kontaktdatenerhebung):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die 28-tägige Aufbewahrungsfrist der erhobenen Kontaktdaten bei Zusammenkünften erst ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft selbst zu laufen beginnt.

In Bezug auf die in Abs. 8 Z 1 vorgesehenen Ausnahme ist klarzustellen, dass diese nicht für Zusammenkünfte gilt.

XIII. § 19 Abs. 3 (Ausnahme von der Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistern):

Im Hinblick auf die Erbringung körpernaher Dienstleistungen (zB Kosmetiker) wird klargestellt, dass eine Ausnahme von der Maskenpflicht greift, wenn dies zur Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist.

XIV. § 19 Abs. 11 (Bereithaltepflcht):

Mit Blick auf die bessere Vollzugstauglichkeit und die praktische Umsetzung der Maßnahmen (speziell im Bereich der Gemeinden) wird nunmehr in § 19 Abs. 11 vorgesehen, dass für Kunden bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeit- und Kultureinrichtungen, bei denen kein Personal vor Ort ist und insofern der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht nachgekommen werden kann, lediglich eine Bereithaltepflcht des Nachweises für die Dauer des Aufenthalts am jeweiligen Ort besteht. Es wird nur auf Betriebsstätten, Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen abgestellt, da gegenständliche („Personal“)Situation in den übrigen Bereichen (APHs, Krankenanstalten, Kuranstalten, Zusammenkünfte, Gelegenheitsverkehr) nicht besteht (immer jemand vor Ort).

Diese Bestimmung soll eine praxisnahe Umsetzung der gesetzten Maßnahmen sicherstellen.

XV. § 24 Abs. 1 (Entfall des zweiten Satzes):

Gemäß § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes dürfen Regelungen über Zusammenkünfte lediglich vier Wochen in Geltung stehen. Trotz des sich stetig verbessernden Infektionsgeschehens bedarf es im Bereich der Zusammenkünfte nach wie vor Regelungen. Lockerungen müssen insbesondere dort, wo größere Menschenmengen zusammenkommen, behutsam vorgenommen und von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen begleitet werden. Insofern sind die aktuell in Geltung stehenden Maßnahmen entsprechend zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung). Die Verordnung – und so auch die Regelungen über Zusammenkünfte (§§ 13 bis 16a) – treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.